
VERLEGERBETEILIGUNG NEU – Verteilung ab 1.1.2022

Am 16.12.2021 wurde eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes im Nationalrat beschlossen. Darin wird die „Verlegerbeteiligung“ neu geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen sind am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Die wesentliche Änderung ist, dass eine Verteilung in Hinkunft wieder **grundsätzlich sowohl an den/die Autor/in als auch an den Verlag erfolgt**, wenn dem Verlag die entsprechenden Rechte (insbesondere Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, etc.) an dem Werk eingeräumt worden sind, es sei denn die Parteien haben bei Einräumung des Rechts die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen. Bisher war dafür eine ausdrückliche Zustimmung aller Autor/inn/en erforderlich.

Damit wird die bisherige Wahrnehmungspraxis, die auf einem partnerschaftlichen Grundgedanken basiert, mit den neuen Verteilungsbestimmungen fortgesetzt. Die gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verlagen werden dadurch weiterhin wirksam nach außen vertreten und so dem allseitigen Bedürfnis nach Rechtssicherheit entsprochen.

Die **Verteilungsbestimmungen** wurden bereits entsprechend angepasst.

Wissenschaftliche Urheber/innen finden detaillierte Informationen zu den Änderungen [hier](#).
Informationen zur Meldung der Werke mit **Erscheinungsdatum 2020/2021** finden Sie [hier](#).

Verlage von Fach- und Sachbüchern, Studienliteratur, wissenschaftlichen und Fachzeitschriften finden detaillierte Informationen zu den Änderungen [hier](#).